



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 138 Abänderung der Lichtspieltheaterverordnung (26.5.30).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Vorschriften für Lichtspieltheater.
(Abänderung der Lichtspieltheaterverordnung.)

RdErl. d. MfV. v. 26. 5. 1930 — II C 1250.

(VMBI. S. 533/536.) [vgl. lfd. Nr. 125]

I.

Die unter dem 19. 1. 1926 — II 9. 709 — erlassenen Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen ändere ich hiermit folgendermaßen ab:

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumlenkplatz versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß die Front des Lichtspieltheaters so weit hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbebaut und frei sein.

(2) Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

(3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m² Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- und Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

(4) Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

§ 43 erhält folgende Fassung:

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens $\frac{1}{4}$ m² groß, mit gewöhnlichem Glas verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

§ 71 erhält folgende Fassung:

Bei Lichtspielunternehmungen im Sinne des § 1 kann in Orten oder in Fällen, in denen den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume zu solchen Zwecken nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig

881 auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde, die Baupolizeibehörde die im § 73 aufgeführten Ausnahmen zulassen.

§ 73 Abs. 1—3 erhalten folgende Fassung:

(1) Bei Verwendung eines ungeprüften Bildwerfers kann auf den Bildwerferraum verzichtet werden, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird und die Lichtstrahlen durch eine höchstens 250 cm² große Wandöffnung, die durch eine fest eingemauerte, mindestens 5 mm starke Glasscheibe zu verschließen ist, auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden. Der im Freien aufgestellte Bildwerfer muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugswegen für das Publikum in Betracht kommen, entfernt gehalten werden.

(2) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse B können die unter III A, B, D und im § 66 Abs. 2 gegebenen Bestimmungen in Fortfall kommen, soweit sie durch das Fehlen des Bildwerferraumes ihre Erledigung gefunden haben.

(3) Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Klasse C können ebenfalls die im vorstehenden Absatz angeführten Erleichterungen gewährt werden. Beträgt die Zahl der zugelassenen Zuschauer nicht mehr als 50, so kommen die vorliegenden Vorschriften mit Ausnahme der im Abschnitt I und im Abschnitt III F gegebenen nicht in Anwendung, falls unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Anlaß zu weiteren Sicherheitsmaßnahmen nicht besteht.

II.

Da die Vorschriften über die Anlage von Lichtspieltheatern usw. in ihrer ursprünglichen Fassung Bestandteile der für die einzelnen Regierungsbezirke über diesen Gegenstand erlassenen Polizeiverordnung sind, bedarf die vorstehende Änderung gleichfalls der Übernahme in diese Polizeiverordnung. Damit ist auch die in meinem Erlaß vom 1. 12. 1926 — II 11 1054 —*) vorgesehene Änderung der Vorschriften im § 46 zu verbinden, falls diese nicht ordnungsmäßig im Wege der Polizeiverordnung bekanntgegeben sein sollte. Ich ersuche deshalb, eine Polizeiverordnung folgenden Inhalts zu erlassen:

Auf Grund . . . wird . . . folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die für die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen in der Anlage zu Stück . . . des Regierungsamtsblattes bekanntgegebenen Vorschriften werden in Ergänzung der Polizeiverordnung vom . . . (Amtsbl. S. . . .) wie folgt geändert:

Es hat nunmehr der oben angegebene Wortlaut der abgeänderten §§ 5, 43, 46, 71 und 73 zu folgen. — (bei Nr. 125 berücksichtigt.) —

III.

Zur Begründung der vorgenommenen Änderungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 5. Es bestehen nach dem jetzigen Wortlaut der Vorschriften für Lichtspieltheater (vgl. meinen Runderlaß vom 19. 1. 1926) Zweifel, welche Anforderungen an Höfe zu stellen sind, die für die Entleerung von Lichtspieltheatern in Betracht kommen. Der Abs. 1 des § 5 enthält keine solchen Vorschriften; es wurde daher vielfach angenommen, daß für die Anforderungen an Höfe die Vorschriften der örtlichen Bauordnung ausreichen. Um diese Zweifel zu beheben, sind

*) VMBI. 1927 Sp. 18.

die Textänderungen vorgenommen; insbesondere ist der Abs. 2 in zwei Absätze geteilt worden, so daß der neue Abs. 3 nunmehr für alle Höfe, die für die Entleerung der Lichtspieltheater in Betracht kommen, gilt.

Zu § 43. Durch die Änderung des § 43 wird ein sinnentstellender Druckfehler beseitigt.

Zu §§ 71 und 73. Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschriften muß bei Wander- und Vereinslichtspielen für jeden Bildwerfer, der im Freien aufgestellt werden soll, eine von der zuständigen Bildwerferprüfstelle ausgestellte oder anerkannte Prüfungsbescheinigung vorgelegt werden. In der Praxis führt diese Bestimmung aber zu großen Schwierigkeiten und verursacht den Beteiligten erhebliche Kosten, ohne irgendwelche nennenswerte Vorteile zu bieten; denn die herstellenden Firmen lassen erfahrungsgemäß nur die B- und C-Apparate prüfen, verzichten aber auf eine Prüfung der A-Apparate, weil die Ausnahmegewilligung der Aufstellung im Freien äußerst selten in Betracht kommt. Die Abhängigkeit vom Wetter, die ein derartiger Aufstellungsort mit sich bringt, ist bei Lichtspielvorführungen schwer erträglich. Daher sind die Leiter von Wander- und Vereinslichtspielen, die sich meist im Besitze von nichtgeprüften Apparaten befinden, gezwungen, ihre Bildwerfer als Einzelapparat prüfen zu lassen und die etwa 300 bis 500 RM. betragenden Prüfungskosten zu zahlen. Tatsächlich sind bisher alle Anträge auf Prüfung von Einzelapparaten wegen der Höhe der Prüfungsgebühren zurückgezogen worden.

Die vorgeschriebene Prüfung der A-Apparate erscheint auch nicht notwendig. Wird der Bildwerfer im Freien aufgestellt, dann ist die Gefahr für das Publikum äußerst gering. Ein Filmbrand kann eine Gefährdung nicht verursachen, wenn der Aufstellungsort sachgemäß gewählt ist, was in jedem Einzelfall von der Ortspolizeibehörde auch dann geprüft werden muß, wenn eine Prüfungsbescheinigung vorgelegt wird; denn die Prüfung allein gibt keineswegs die Gewähr, daß ein Filmbrand ausgeschlossen ist, wie mehrere Filmbrände von B-Bildwerfern bewiesen haben. Eine sachgemäße Aufstellung, Bedienung und Instandhaltung des Bildwerfers sind vor allem erforderlich. Ferner wird ein im Freien entstehender Filmbrand nach menschlichem Ermessen kaum eine Panik unter dem Publikum hervorrufen, das sich in dem Gebäude zunächst sicher fühlen wird. Es sind daher für die A-Bildwerfer besondere Anforderungen hinsichtlich der Feuer-sicherheit nicht notwendig. Auf ihre Prüfung kann daher verzichtet werden.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Anlage.

RdErl. d. MfV., zugl. i. N. d. Mdl. v. 1. 12. 1926
— II 11 Nr. 1054 u. II E 1912.

In § 46 Ziff. 1 der mit Erlaß v. 19. 1. d. J. — II 9 Nr. 709 MfV., II E Nr. 1920 II/25 Mdl. übersandten Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen ist gesagt, daß im Bildwerferraum nur ein einpoliger Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraumes vorhanden sein darf. Die Forderung eines nur einpoligen Schalters steht bei größeren Anlagen mit mehr als 6 Amp.

138a